

((Solothurner Banken))

Bau- und Justizdepartement
Herrn Regierungsrat
Walter Straumann
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 29. Juni 2012

*Übertragung der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden von der Schät-
zungskommission an das Verwaltungsgericht; Änderung des Gesetzes über die
Gerichtsorganisation*

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereini-
gung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Ent-
wurf für eine Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation betreffend die
Übertragung der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden von der Schät-
zungskommission an das Verwaltungsgericht zu äussern. Aufgrund gelegentlicher
indirekter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die uns prä-
sentierte Vorlage eingehend geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Das Schweizerische Bundesgericht stellt in Urteil 2D_50/2011 fest, dass Entscheidungen der Kantonalen Schätzungskommission nicht als solche eines «oberen Gerichts» im Sinne von Art. 86, Abs. 2 BGG angesehen werden könnten, da es die kantonale Gerichtsorganisation für den Fall von Submissionsbeschwerden verbiete, Entscheidungen der derzeit einzigen kantonalen Instanz (Schätzungskommission) kantonsintern an eine obere Instanz (Verwaltungsgericht) weiterzuziehen. Weil die Schätzungskommission somit kein «oberes Gericht» ist, kann das Bundesgericht folglich auf Beschwerden gegen deren Entscheide nicht eintreten, was bedeutet, dass unter dem derzeitigen gesetzlichen Regime Submissionsbeschwerden überhaupt nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden können.

Im Unterschied zur Darstellung in der Botschaft zur von Ihnen präsentierten Vorlage (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates, Kurzfassung, p. 3, 2. Alinea, sowie p. 5, unter «Ausgangslage») folgert aus der fehlenden Anerkennung der Schätzungskommission als «oberes Gericht» aber keineswegs, dass vom Kanton Solothurn verlangt würde, neu das Verwaltungsgericht als einzige Instanz bei Submissionsbeschwerden einzusetzen. Das Bundesgericht rügt (2D_50/2011, Ziffer 2.2) einzig, dass im Bereich der Submissionsbeschwerden der Kanton Solothurn nur über eine einzige Instanz (Schätzungskommission), gegen deren Entscheidungen kantonsintern nicht appelliert werden könne, verfüge, und dass folgedessen deren Entscheide nicht als diejenigen eines oberen Gerichts anerkannt würden – was zur Folge habe, dass das Bundesgericht auf Beschwerden nicht eintreten könne.

Ob der derzeit geltende Rechtszustand vom Gesetzgeber (für die Gerichtsorganisation: Kantonsrat) gewollt ist, muss an dieser Stelle offen bleiben. Sicher ist einzig, dass er den Vorstellungen des Regierungsrates, der sich im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung entsprechende gesetzgeberische Kompetenz angemasst hat, entspricht: kantonsinterne Erledigung von Submissionsbeschwerden, keine Möglichkeit des Weiterzugs ans Bundesgericht.

Da also im Kanton Solothurn als (einzige) Beschwerdeinstanz die Schätzungskommission bezeichnet ist, welche, wie oben dargelegt, vom Bundesgericht nicht als «oberes Gericht» anerkannt wird, was für den Kanton Solothurn den Weiterzug von Submissionsbeschwerden ans Bundesgericht derzeit verunmöglicht, besteht zweifellos Handlungsbedarf. Dabei drängt sich aber das von der Vorlage gewählte Modell – die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts als für Submissionsbeschwerden einzig zuständige Instanz – keineswegs als einzige Möglichkeit der Wiederherstellung rechtmässiger Zustände auf, wie dies die Botschaft suggeriert. Zwar schwebt den Kantonsregierungen (vgl. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, Art. 15, Absatz 1) vor, dass die je kantonsinterne Beschwerdeinstanz «endgültig» entscheide. Dass diese Instanz aber, wie in der Botschaft angesprochen (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates, p. 5, unter Ziffer 2, im letzten Alinea), die *einzige* kantonsinterne Instanz sein solle, die über Submissionsbeschwerden entscheiden könne, ist nicht zwingend erforderlich: Die Kantone wären, dies bestätigt das Bundesgericht, nach wie vor frei, zwei Instanzen – eine erste und eine «obere» im Sinn des BGG – vorzusehen und sich damit die Möglichkeit zu erhalten, von kantonalen Instanzen beurteilte Submissionsbeschwerden ans Bundesgericht weiterzuziehen.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden von der Schätzungskommission an das Verwaltungsgericht will der Regierungsrat also nicht, wie die Botschaft vortäuscht, den Weiterzug ans Bundesgericht ermöglichen, sondern schliesst ihn im Gegenteil definitiv aus (indem fortan auch das Verwaltungsgericht kein «oberes Gericht» im Sinne der BGG mehr wäre, weil es einzig und abschliessend über Submissionsbeschwerden entscheiden würde).

Bei der Beurteilung der Vorlage geht es somit ausschliesslich um zwei Fragen: Erstens darum, ob man damit einverstanden ist oder nicht, dass der Kanton Solothurn die Möglichkeit, Submissionsbeschwerden vor eine ausserkantonale Instanz (das Bundesgericht) weiterziehen zu können, verschliesst. Und zweitens darum, ob, wenn die Möglichkeit verschlossen werden soll, als einzige Instanz fortan anstelle der Schätzungskommission das Verwaltungsgericht diese einzige Instanz sein soll (also um die entsprechende Entmachtung der Schätzungskommission).

«Solothurner Banken» stellt sich auf den Standpunkt, dass – obwohl Solothurn offenbar der einzige Kanton zu sein scheint (vgl. Botschaft, p. 5, unter Ziffer 2, zweites Alinea), welcher sich die Möglichkeit, Submissionsbeschwerden an eine ausserkantonale Instanz weiterziehen zu können, noch nicht verbaut hat – er sich die Möglichkeit des Weiterzugs offen halten sollte. Damit wäre auch die Rolle der Schätzungskommission geklärt: diese würde fortan als erste Instanz richten, das Verwaltungsgericht als zweite («obere»). Um dies zu bewerkstelligen, wäre, wie dies bereits das Bundesgericht dargelegt hat, in legislatorischer Hinsicht einzig erforderlich, das kantonale Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) dahingehend zu modifizieren, dass inskünftig Entscheide der Schätzungskommission kantonsintern ans Verwaltungsgericht appelliert werden können.

«Solothurner Banken» empfiehlt, auf den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weg zu verzichten und die kantonale Gesetzgebung stattdessen dahingehend zu ändern, dass der Weiterzug von Submissionsbeschwerden ans Bundesgericht in Zukunft nicht verbaut, sondern rechtssicher ermöglicht wird.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Das Eintreten auf die Gesetzesredaktion gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates erübrigt sich aufgrund des Antrags. «Solothurner Banken» stellt jedoch fest, dass das Ziel (die Offenhaltung der Möglichkeit des Weiterzugs von Submissionsbeschwerden ans Bundesgericht) durch einen äusserst kleinen legislatorischen Eingriff ermöglicht werden könnte, nämlich dadurch, dass dem Verwaltungsgericht die ihm derzeit fehlende Kompetenz, über Entscheidungen der Schätzungskommission zu Submissionsbeschwerden urteilen zu können, neu eingeräumt wird.

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und sind zuversichtlich, dass unsere vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Solothurner Banken

Der Präsident:

Markus Boss

Beilage: Fragebogen